

UNTERHALTUNGSMUSIK

Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

Tarif M-CD

01.01.2026 (14)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-CD finden bei Musikwiedergaben mittels Tonträger in Musikkneipen, Clubs, Discotheken und ähnlichen Betrieben Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif M-V lizenziert werden.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Netto-Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Netto-Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Netto-Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz M-CD setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

4. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51-51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz in EUR für Musikkneipen und ähnliche Betriebe, mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Die Vergütungssätze finden für Tonträgerwiedergaben mit Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit kein Tanz stattfindet und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungscharakter haben Musikwiedergaben, wenn nicht lediglich Hintergrundmusik wiedergegeben wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Veranstaltungsschwerpunkt in einer besonderen Musikwiedergabe liegt, insbesondere, wenn für die Musikwiedergabe Werbung betrieben wird.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung in EUR bei bis zu <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	67,57
bis 200 qm	135,14
bis 300 qm	202,71
je weitere 100 qm	67,57

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung in EUR bei bis zu <u>vier</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	87,38
bis 200 qm	174,76
bis 300 qm	262,14
je weitere 100 qm	87,38

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung in EUR bei bis zu <u>fünf</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	104,85
bis 200 qm	209,70
bis 300 qm	314,55
je weitere 100 qm	104,85

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung in EUR bei bis zu <u>sechs</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	120,00
bis 200 qm	240,00
bis 300 qm	360,00
je weitere 100 qm	120,00

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung in EUR bei bis zu <u>sieben</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	132,42
bis 200 qm	264,84
bis 300 qm	397,26
je weitere 100 qm	132,42

2. Vergütungssatz in EUR für Clubs, Diskotheken und ähnliche Betriebe mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz

Die Vergütungssätze finden für Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Tonträgermusik auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Live-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen, soweit diese sich nicht als Konzertveranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-K darstellen.

	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag in EUR			
Größe des Veranstaltungs- raumes	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintritts- geld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	109,87	170,18	230,49	60,31
bis 200 qm	219,74	340,36	460,98	120,62
bis 300 qm	329,61	510,54	691,47	180,93
je weitere 100 qm	109,87	170,18	230,49	60,31

	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
Größe des Veranstaltungs- raumes	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintritts- geld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	153,81	238,23	322,65	84,42
bis 200 qm	307,62	476,46	645,30	168,84
bis 300 qm	461,43	714,69	967,95	253,26
je weitere 100 qm	153,81	238,23	322,65	84,42

	Monatliche Vergütung be <u>i drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
Größe des Veranstaltungs- raumes	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintritts- geld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	197,76	306,32	414,88	108,56
bis 200 qm	395,52	612,64	829,76	217,12
bis 300 qm	593,28	918,96	1244,64	325,68
je weitere 100 qm	197,76	306,32	414,88	108,56

	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
Größe des Veranstaltungs- raumes	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintritts- geld/sonstiges Entgelt	bis 3,37 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 5,05 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
je 100 qm	65,93	102,12	138,31	36,19

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt. Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Tonträgerwiedergaben von Musikkneipen u. ä. Betrieben im Freien

Die Vergütungssätze M-CD II 1 ermäßigen sich um 40 % für Tonträgerwiedergaben im Freien, die von Musikkneipen u. ä. Betrieben vorgenommen werden.

3. Tonträgerwiedergaben mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Die Vergütungssätze M-CD II 1 und M-CD II 2 ermäßigen sich um 15 % für Tonträgerwiedergaben von ehrenamtlich organisierten, nicht kommerziellen Veranstaltern im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.
 - Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.
 - Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze M-CD nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu soweit Belege erteilt zu werden pflegen Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.
 - Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenkartenumsätze aus den Netto-Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.